

# Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

---

Postanschrift: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge · 95631 Wunsiedel

Einschreiben

Landesjagdverband Bayern e. V.  
Kreisgruppe Selb-Rehau  
z. Hd. Herrn Karlheinz Kauper  
Faßmannsreuth 118  
95111 Rehau

## Entwurf

Bearbeitet von:

**Benjamin Preiß**

Zimmer: E.20

Telefon: 09232 80-510

Telefax: 09232 80-9510

E-Mail: benjamin.preiss

@landkreis-wunsiedel.de

Gz: 31-7534

**Bitte bei Antwort dieses Geschäftszeichen  
oder o. g. Bearbeiternamen angeben.**

Wunsiedel, 30.01.2018

Sie können auch die Möglichkeit nutzen, einen Termin zu vereinbaren
--

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.2016 (BGBl I S. 2451) und des Bayer. Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 174);  
Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nichtführende Bachen in der HG Selb (Kreisgruppe Selb-Rehau) zur Vermeidung von Schäden in der Landwirtschaft**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgenden

## B e s c h e i d :

1. Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden wird die Schonzeit für Keiler und nicht führende Bachen für die Zeit vom 01.02. bis 15.06.2018 für die Jagdreviere der Hegegemeinschaft Selb der Kreisgruppe Selb-Rehau aufgehoben.
  - 2.1. Der Abschuss der Keiler und nicht führenden Bachen darf nur von Personen erfolgen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind.
  - 2.2. Die erlegten Keiler und nicht führenden Bachen sind in die jährliche Streckenliste aufzunehmen.
  - 2.3. Die tierschutz- und fleischhygienerechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
3. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

G:\Texte\SG 31 SIFGr 312 - Preiß\Jagdrecht\Schwarzwild\Schonzeitaufhebungen für Keiler und Bachen\30.01.2018-Genehmigung Schonzeitaufhebung Keiler u. nfBachen - HG SELB.docx

---

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel

Telefon: 09232 80-0  
Telefax: 09232 80-9555  
E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de  
DE-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de-mail.de  
Internet: www.landkreis-wunsiedel.de

Besuchszeiten:  
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Kontoführende Stelle:  
Kreiskasse Wunsiedel  
IBAN DE 41 7805 0000 0620 0014 46  
BIC BYLADEM1HOF  
Sparkasse Hochfranken

## Gründe:

### I.

Die Hegegemeinschaft Selb der Kreisgruppe Selb-Rehau im Landkreis Wunsiedel beantragte die Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nicht führender Bachen zur Vermeidung von übermäßigen Schäden für das Jahr 2018. Der Bayer. Bauernverband, Kreisverband Wunsiedel, hat aufgrund der Schadenssituation im Bereich des Landkreises Wunsiedel die Schonzeitaufhebung für Keiler und nichtführende Bachen befürwortet.

Nach den jährlichen Erhebungen der Schwarzwildschäden bei den Jagdpächtern und Jagdgemeinschaften steigen die Schadenssummen an. Dies obwohl die Anzahl der Schwarzwildabschüsse in den letzten Jahren ständig gestiegen sind.

Der Jagdberater des Landkreises Wunsiedel, Herr Horst Clericus, hat keine Einwendungen gegen den Antrag der Hegegemeinschaft Selb erhoben.

### II.

1. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Wunsiedel sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-I)).
2. Gemäß § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes i.V.m. Art. 33 Abs. 3 und 5 des Bayer. Jagdgesetzes kann das Landratsamt als zuständige Behörde anordnen, dass der Jagd ausübungs berechtigte unabhängig von der Schonzeit innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu vermindern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl notwendig ist. Dies gilt auch, wenn durch das vermehrte Auftreten Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Flächen verursacht werden, die den Eigentümern nicht zugemutet werden können. Dies setzt voraus, dass andere Mittel zur Abwehr versagen oder für den Betroffenen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

Die Regierung von Oberfranken hat am 30.11.2017 mitgeteilt, dass mit dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Tschechien derzeit Schonzeitaufhebungen beim Schwarzwild und auch Ausnahmen vom Verbot der Verwendung der Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildbejagung alleine auf den Rechtsgrund der vorbeugenden Wildseuchenbekämpfung gestützt werden können. Es bedarf nicht zusätzlich der Glaubhaftmachung eines übermäßigen Wildschadens durch den Antragsteller.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth (Hausadresse) bzw.  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S.390) wurde das Widerspruchsverfahren im hier vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

P r e i ß

II. Kopie von I. an

vorab per Mail an:

Herrn Hegegemeinschaftsleiter  
Reinhardt Peschek  
fam.peschek@web.de

Herrn Schwarzwildberater  
Klaus Schmidt  
Hangstraße 2a  
95632 Wunsiedel

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Herrn Kreisjagdberater  
Horst Clericus  
Tannenbühl 23  
95168 Marktleuthen

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Preiß  
30.01.2018